



FÜR DIE KINDERKRIPPE

Markt 
Altenstadt

***BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KINDERKRIPPE DES
MARKTES ALTENSTADT (KINDERKRIPPENORDNUNG)***

**ERSTER TEIL:
Allgemeines**

1. Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Altstadt (Träger) betreibt die Kinderkrippe als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

2. Personal

(1) Der Markt Altstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kinderkrippe notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

3. Elternbeirat

(1) Für die Kinderkrippe ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**ZWEITER TEIL:
Besuch der Kinderkrippe**

4. Kinderkrippenjahr

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Anmeldung

(1) Die Anmeldung für den Besuch der Kinderkrippe erfolgt grundsätzlich zu festen Anmeldezeiten in der Kinderkrippe. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Sorgeberechtigten zu machen.

(2) Außerhalb der festen Anmeldezeit, sowie während des Kinderkrippenjahres ist eine Anmeldung in der Kinderkrippe nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

6. Aufnahme, Bildungs- und Betreuungsvertrag

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung, sowie den Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Kinderkrippe voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kinderkrippe.

(2) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Aufgenommen werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr. Je Betreuungsjahr erfolgt die späteste Aufnahme grundsätzlich bis zum 31. Januar.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig* ist,
- b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig* sind,
- c) dem Alter des Kindes entsprechend

* Die Berufstätigkeit findet hierbei überwiegend in den Betreuungszeiten statt und beginnt spätestens zum Zeitpunkt der Platzbelegung. Die Bezeichnung „Berufstätigkeit“ beinhaltet auch Studium- und Ausbildungszeiten.

Zur Geltendmachung der Dringlichkeitsstufe sind bis zum 31. März eines Jahres entsprechende Belege beizubringen.

Bei gleicher Dringlichkeitsstufe werden Geschwisterkinder bevorzugt derselben Einrichtung zugewiesen soweit freie Plätze verfügbar sind.

Personenfürsorgeberechtigte sind den leiblichen Eltern bei der Platzvergabe gleichgestellt.

In besonders begründeten Notlagen kann für die Platzvergabe von den Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Diese Einzelfallentscheidungen sind mit dem Träger und der Kommune abzustimmen. Das Einverständnis wird ausschließlich vom Träger schriftlich erteilt.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann erfolgen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz gekündigt und im nächsten Monat nach Maßgabe der Nummer 6 anderweitig vergeben werden.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

7. Regelmäßiger Besuch

Die Kinderkrippe kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Die Sorgeberechtigten sind daher verpflichtet für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

8. Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe werden nach Bedarf durch den Träger festgesetzt. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen und in der Kinderkrippe auszuhängen.

(2) An den gesetzlichen Feiertagen, sowie an den durch Aushang in der Kinderkrippe bekannt gegebenen Tagen und Zeiten bleibt die Kinderkrippe geschlossen.

(3) Ferienzeiten werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Kinderkrippenjahres bekannt gegeben.

9. Buchungszeiten

(1) Der Besuch der Kinderkrippe erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche und ist zwingend einzuhalten. Diese Mindestbuchungszeit wird vom Träger in Form einer Kernzeit verbindlich festgelegt. Hiervon abweichende Buchungszeiten sind nicht zulässig.

(3) Zusätzlich zur Mindestbuchungszeit können für das gesamte Kinderkrippenjahr im Rahmen der Öffnungszeiten weitere Stunden gebucht werden.

(4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen möglich und bedarf einer neuen Buchungs- und Beitragsvereinbarung. Für Buchungszeitenänderungen während des lfd. Betreuungsjahres werden Verwaltungsgebühren erhoben (s. Nr. 10).

10. Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe anhand der vereinbarten Buchungszeiten (siehe 9.) und wird in der Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag ist von September bis einschl. August des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Er ist erstmals mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages des Kindes, im Weiteren jeweils monatlich lt. Beitragsvereinbarung kostenfrei per Lastschriftinzug zu begleichen. Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Ab dem 01.09.2026 werden die Elternbeiträge anhand einer Defizitberechnung ermittelt und entsprechend jährlich angepasst. Die geltenden Elternbeiträge werden jeweils als Anlage zu dieser Benutzungsordnung fortgeschrieben und im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Marktes Altenstadt veröffentlicht.

(4) Das Alter von 3 Jahren gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(5) Die 1. Änderung der Buchungszeit im laufenden Betreuungsjahr ist kostenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Verwaltungspauschale laut Anlage erhoben, diese ist mit dem nächsten Elternbeitrag zur Zahlung fällig. Abs. 2 gilt entsprechend.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss von der Kinderkrippe

11. Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

12. Widerruf der Platzzusage und Ausschluss

(1) Wurden bei der Anmeldung vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder haben sich zum Zeitpunkt der Platzbelegung wesentliche Vergabekriterien des aufzunehmenden Kindes geändert, so kann dies zum Widerruf der Platzzusage führen.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(3) Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

13. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kinderkrippe unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kinderkrippe unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL: Sonstiges

14. Mitarbeit der Sorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden sind jederzeit nach Terminvereinbarung möglich. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Ferner werden Elterngespräche zweimal im Jahr angeboten. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

15. Betreuung auf dem Wege

Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von der Kinderkrippe zu sorgen. Bei Abholung durch andere Personen sind diese schriftlich zu benennen. Solange solche Erklärungen nicht vorliegen, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

16. Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

**FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

17. In-Kraft-Treten

(1) Diese Kinderkrippenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Alle bisherigen Kinderkrippenordnungen treten damit außer Kraft.

Altenstadt, den 23.03.2026


Högl
1. Bürgermeister

